

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

22.03.2022

Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nindorf S. 243
2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf S. 245
3. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel für das Gemeindegebiet S. 246
4. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Steinburg über die im Landtagswahlkreis 19 „Mittelholstein“ durch den Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022 S. 248

**Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungen
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Nindorf**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs.6 und 9a Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§1

Anschlussbeiträge

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§2

Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und sonstiger damit verbundener Baumaßnahmen auf Antrag der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

§3

Erstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 4 Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vorauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Hohenwestedt-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde Nindorf vom 15.12.1998 außer Kraft.

Nindorf, den 15.03.2022

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 31.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 9 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Bruhn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Grauel**

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel für das Gemeindegebiet (siehe Übersichtsplan)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 30. März bis 02. Mai 2022

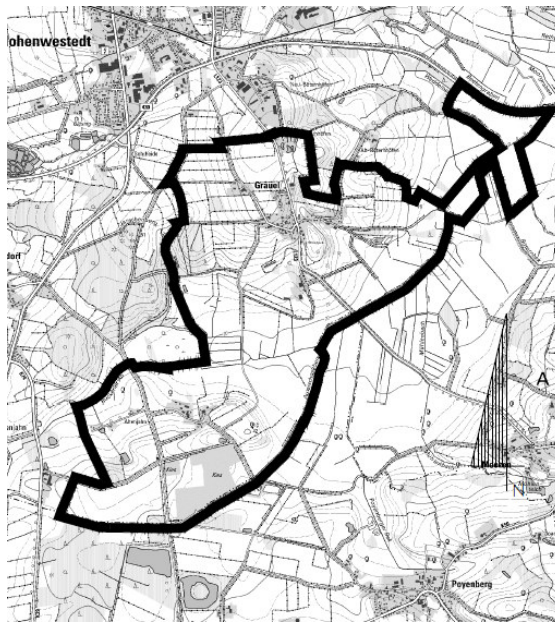
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Übersichtsplan für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Grauel



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse** <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Hohenwestedt den 22.03.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Steinburg

Die Bekanntmachung

der in den Wahlkreisen 19 Mittelholstein und 20 Steinburg-Ost durch den Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen und –bewerber für die Landtagswahl am 08.05.2022

wird ab dem 24.03.2022 unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im Internetangebot des Kreises unter <http://www.steinburg.de> bereitgestellt.

Itzehoe, den 21.03.2022
Amt 05 - Kreiswahlamt

Kreis Steinburg
Die gemeinsame Kreiswahlleiterin
für die Wahlkreise 19 und 20
Westphalen

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Steinburg

über die im Landtagswahlkreis 19 „Mittelholstein“ durch den
Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen
und -bewerber für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022

Wahlkreis 19 - Mittelholstein

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

- 1 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
Dr. Carstens, Otto, Volljurist, Dezernatsleiter, geb. 1981
Lehmwohldstraße 19, 25524 Itzehoe
- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Böttcher-Naudiet, Gerlinde, Diplom-Bibliothekarin, geb. 1962
Theodor-Storm-Straße 6, 25358 Horst
- 3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
Krüger, Malte-Jannik, Lehrkraft, geb. 1993
Störort 2, 25599 Wewelsfleth
- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Goronczy, Stefan, Finanzanalyst, geb. 1972
Ewergang 5 c, 25348 Glückstadt
- 5 **Alternative für Deutschland (AfD)**
Brieskorn, Christina, Hausfrau, geb. 1966
Lockstedter Weg 33, 25548 Kellinghusen
- 6 **DIE LINKE (DIE LINKE)**
Knierim, Hanno, IT-Entwickler, geb. 1968
Kätnerdeich 6, 25569 Bahrenfleth
- 9 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**
Wegner, Florian, Psychologischer Berater/Coach, geb. 1961
Dorfstraße 25, 25551 Lockstedt
- 12 **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**
Kramer, Jan, Kundenbetreuer, geb. 1970
Bockwischer Weg 20, 25569 Kremperheide
- 16 **Volt Deutschland (Volt)**
Schulz, Marco, User Experience Designer, geb. 1986
Obendeich 37, 25379 Herzhorn

Itzehoe, den 21.03.2022

Die gemeinsame Kreiswahlleiterin
für die Wahlkreise
19 – Mittelholstein und 20 – Steinburg-Ost
Westphalen

